Art. 15 Verjährung bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) [1]Die Verfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und derjenigen Taten, welche durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten. [2]Dies gilt nicht für Taten

1. nach §§ 130, 131, §§ 184a und 184b StGB,

2. nach §§ 86, 86a, § 129a Abs. 5 StGB und § 20 des Vereinsgesetzes, die mittels eines nichtperiodischen Druckwerks begangen werden und

3. nach § 264a StGB, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 399 des Aktiengesetzes.

(2) Die Verfolgung der in Art. 13 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(3) [1]Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerks. [2]Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerks beginnt die Frist von neuem.